



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

Zusammenstellung

Kulturförderungsgesetz

Inhalt

Begründung für die Notwendigkeit eines Kulturförderungsgesetzes	1
Wie sieht es in Berlin aus?	2
Bundesweiter Trend	2
Zusammenfassende Betrachtung von 2014	3
Bibliotheksförderungsgesetz, Stand der Entwicklung in den Ländern dvb	13
Vortrag Olaf Zimmermann 2016 (Thüringisches KFG)	21
Regelungen der Kulturträgerschaft in Grundgesetz und Verfassungen der Länder, Zitate aus dem Vertrag von Lissabon und CETA	28

Begründung für die Notwendigkeit eines Kulturförderungsgesetzes

1. Durch die Corona-Pandemie ist die Kultur in Deutschland und in Europa akut bedroht.
2. Die Europäische Union nimmt bei CETA nur „in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeübte Dienstleistungen“ und „audiovisuelle Dienstleistungen“ aus.
3. Wir befinden uns in einem europäischen Transformationsprozess, in dem man darüber nachdenken muss, ob in den Landesverfassungen Kultur nicht deutlich mehr geschützt werden muss. Wie sichern wir in den größer werdenden staatsrechtlichen Zusammenhängen die kulturellen Identitäten und die kulturelle Vielfalt der vormals völlig selbstständigen Staaten ab?
4. Im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration beobachten wir momentan politische Phänomene, die offenbar auf einem diffusen Gefühl von kulturellem Identitätsverlust basieren.
5. Kultur ist Ländersache. Verfassungen anderer Bundesländer widmen sich in ihren Landesverfassungen dem Kulturauftrag weit umfangreicher, als es in Berlin der Fall ist, z.T. in direkter Verbindung mit der Freiheit der Kunst.

Wie sieht es in Berlin aus?

Die aktuelle Berliner Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag verankert:

"Die Koalition will durch den Erlass eines Berliner Weiterbildungsgesetzes den Einrichtungsbestand der staatlichen Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit (Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen, Musikschulen) sowie der allgemeinen Weiterbildung/ Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, Landeszentrale für politische Bildung) **sichern** und außerdem innovative Projekte und Programme freier und staatlicher Träger fördern. "

Gleichzeitig wird das so genannte „Rahmenkonzept Kulturelle Bildung“ weiterentwickelt. Das Präsidium des LMR wünscht hier eine stärkere Beteiligung.

Gleichzeitig strebt die Koalition „eine gesetzliche Regelung für die Bibliothekslandschaft Berlins an“.

Bundesweiter Trend

Land	Kulturfördergesetz-Bestrebungen	Bibliotheksfördergesetz
Baden-Württemberg	-	
Bayern	-	
Berlin	LMR fordert Musikfördergesetz 2019	Gesetzliche Regelung für Bibliotheken im KoaVertrag 2016
Brandenburg	Musikschul-/Kunstschulgesetz vorhanden	
Bremen	Antrag CDU auf Kulturfördergesetz	
Hamburg	-	
Hessen	Hessisches Ballungsraumgesetz 2001	Bibliotheksfördergesetz 2010/2016
Mecklenburg-Vorpommern	Kulturfördergesetz im Wahlprogramm der Linken zur Wahl 2016	
Niedersachsen	SPD-Unterbezirk Hildesheim fordert KFG, Antrag an Landesverband 2019	
Nordrhein-Westfalen	Kulturfördergesetz vom 18.Dezember 2014	Bibliotheksfördergesetz in Debatte eingeflossen



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

Rheinland-Pfalz	Förderung der Kulturverbände nach einem Kulturfördergesetz 2016, Januar 2020: Grüne und CDU für Kulturfördergesetz (Anlass: Kulturbericht)	Bibliotheksfördergesetz 2015
Saarland	-	
Sachsen	Sächsisches Kulturraumgesetz 1993	
Sachsen-Anhalt	Entwurf eines Kulturfördergesetzes Die Linke 2013	Bibliotheksfördergesetz 2010
Schleswig-Holstein	-	Bibliotheksfördergesetz 2016
Thüringen	Kulturfördergesetz von der Linken im Wahlkampf versprochen, noch nicht umgesetzt	Bibliotheksfördergesetz 2008

Zusammenfassende Betrachtung von 2014

3.2 Besondere Landesgesetze und Kulturfachgesetze

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder fallen Gesetze, die die kulturellen Institutionen und Projekte unmittelbar betreffen, abgesehen von wenigen Ausnahmen (z. B. die gesetzlichen Grundlagen des Deutschen Historischen Museums und der Deutschen Nationalbibliothek), in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder. Daraus ist eine heterogene Landschaft entstanden.

In allen Ländern gesetzlich geregelt sind

- der Denkmalschutz – allerdings mit sehr unterschiedlichen Terminologien und unbestimmten Rechtsbegriffen, was die unter Schutz zu stellenden Objekte („öffentliches Interesse“ oder „Interesse der Allgemeinheit“) und die Pflichten der Eigentümer („Zumutbarkeit“) angeht,
- das Archivwesen – ebenfalls mit Unterschieden insbesondere zur Definition von Archivgut und
- der Bereich der Weiterbildung, der nur unter dem Aspekt der kulturellen Bildung den Kulturbereich direkt betrifft.

In sechs Ländern gibt es gesetzliche Regelungen zu den Musikschulen entweder im Rahmen der Schulgesetze (Bayern, Berlin, Bremen und Sachsen-Anhalt) oder des Jugendbildungsgesetzes (Baden-Württemberg) oder als eigenständiges Gesetz (Brandenburg).

Andere europäische Länder haben im Kulturbereich zum Teil sehr viel weitergehende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Neben Regelungen zu den einzelnen Kultureinrichtungen gibt es etwa in den

Ländern in Österreich ein Kulturfördergesetz, mit dem auch die Förderung freier Kulturträger auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Außerdem verpflichten sich die Länder, durch Kulturförderberichte ihre Förderpraxis transparent zu machen. Auch die Niederlande haben ihr gesamtes Kulturförderungssystem auf verbindliche rechtliche Grundlagen gestellt.

Mit fachgesetzlichen Regelungen werden vor allem die folgenden Erwartungen verbunden:

- allgemeine Aufwertung des betreffenden Kulturbereiches in der öffentlichen Wahrnehmung und Wertschätzung
- Namensschutz: Nur diejenigen Einrichtungen, die die gesetzlichen Standards erfüllen, können die entsprechende Fachbezeichnung führen.
- rechtliche Verankerung der betreffenden Aufgabe, die dazu führt, dass es sich nicht mehr um eine so genannte freiwillige Aufgabe handelt
- Festschreibung einer zumindest grundsätzlichen Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Förderung, im Idealfall Festlegung der Anteile der jeweiligen Zuwendungsgeber; allerdings lassen sich in keinem Fall konkrete Summen festschreiben, da dadurch das Recht der jeweiligen Gebietskörperschaft, über den jährlich aufzustellenden Haushalt zu beschließen, beschnitten wäre.

Bundesweit einmalig ist das 1993 zunächst angesichts der besonderen Herausforderungen nach der deutschen Wiedervereinigung für zehn Jahre vom Sächsischen Landtag beschlossene und im August 1994 in Kraft getretene „Gesetz über die Kulturräume in Sachsen“, das so genannte Sächsische Kulturraumgesetz. Nach einer zwischenzeitlichen Verlängerung erfolgten im Juni 2008 zusammen mit einer Anpassung an die Kreisgebietsreform die Entfristung des Gesetzes und die Ausstattung mit mindestens 86,7 Mio. € jährlich. Zuletzt wurden die Landes Bühnen Sachsen, die bis dahin eine alleinige Aufgabe des Freistaates waren, mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 in das Kulturraumgesetz integriert.

Mit dem Gesetz, das die Finanzierung der nichtstaatlichen Kultureinrichtungen regelt, wurde versucht, das überall in Deutschland bestehende Problem der ungleichen Kostenverteilung zwischen den Gemeinden, die größere Kultureinrichtungen unterhalten, und den Umlandgemeinden, die daran partizipieren, ohne sie mitzufinanzieren, zu lösen. Gleichzeitig sollte die ungleichmäßige Verteilung der kulturellen Angebote zwischen den städtischen und den ländlichen Räumen reduziert werden.

Das Sächsische Kulturraumgesetz sieht deshalb vor, dass sich Kommunen und Landkreise zu Kulturräumen zusammenschließen, um kulturelle Einrichtungen gemeinsam zu finanzieren und zu erhalten. Es schafft damit eine generelle Rechtsverpflichtung mit detaillierten Vorgaben für den Kulturbereich.

Die wesentlichen Regelungen des Kulturraumgesetzes sind:

- die Aufteilung Sachsens in fünf ländliche und drei städtische Kulturräume (Dresden, Chemnitz, Leipzig), die als Zweckverbände organisiert sind,
- die gemeinsame Finanzierung regional bedeutsamer Einrichtungen und Maßnahmen durch die jeweilige Sitzgemeinde, den Kulturraum und den Freistaat Sachsen im Rahmen eines Kulturlastenausgleichs,
- die Verankerung von Kulturpflege als kommunale Pflichtaufgabe mit Gesetzesrang und
- die Beteiligung der Fachöffentlichkeit an den kulturpolitischen Förderentscheidungen über die in allen Kulturräumen eingerichteten Kulturbeiräte.

Um die finanzielle Last gleichmäßig zu verteilen, wird in den ländlichen Kulturräumen eine nach Einwohnern bemessene Kulturumlage festgelegt, deren Höhe jeder Kulturraum selbst bestimmt. Dazu kommen die gesetzlich vorgesehenen Zuweisungen des Landes.

Gefördert werden durch die Kulturräume kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen aller Sparten von regionaler Bedeutung. Voraussetzung der Förderung ist nach dem Gesetz

- ein für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region spezifischer, historisch begründeter Wert oder
- ein besonderer Stellenwert für Bewohner und Besucher der jeweiligen Region oder
- ein Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen - insbesondere im Hinblick auf die sparsame Wirtschaftsführung - oder
- eine besondere künstlerisch-ästhetische oder wissenschaftliche Innovationskraft.

Trägerschaft und Rechtsform eines Kulturbetriebes sind für die Förderung unerheblich. Voraussetzung ist aber eine angemessene Beteiligung der Sitzgemeinde, da das Kulturraumgesetz auf der Basis einer Komplementärfinanzierung arbeitet.

Die Zuweisungen aus dem Landeshaushalt dürfen nicht mehr als 30 % der Ausgaben aller vom Kulturraum geförderten Einrichtungen und Maßnahmen betragen.

Das Gesetz hat sich in der Praxis bewährt und nicht nur wie ursprünglich intendiert zu einer Stabilisierung der kulturellen Angebote für alle Bürger beigetragen, sondern auch „zu einer spürbaren Verbesserung der Qualität der Kulturarbeit sowohl im Bereich der Kulturvermittlung als auch in der künstlerischen Produktion“ (Winterfeld 2006, S. 138). Kritik am Kulturraumgesetz wurde vor allem von verfassungsrechtlich argumentierenden Stimmen geübt, die einwandten, dass der Kulturraum das durch das Grundgesetz und die Landesverfassung garantierte Selbstgestaltungsrecht der Kommunen beschneide. Dem wurde entgegengehalten, dass das Selbstgestaltungsrecht durch die Etablierung des aus entsandten Vertretern der beteiligten Kommunen bestehenden Kulturkonventes als entscheidendem Organ jedes ländlichen Kulturraumes gewahrt bleibe. Darüber hinaus ergebe sich sogar ein diesbezüglicher Vorteil des

Kultorraumes daraus, dass über die Mittelvergabe nicht ausschließlich auf dem Verwaltungsweg, sondern unter Einschaltung von Fachleuten der beratenden Kulturbeiräte eines jeden Kultorraumes entschieden werde.

Der Entwurf eines Kulturfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, den die Fraktion DIE LINKE in das parlamentarische Verfahren eingebracht hat, kam 2013 nicht über eine Beratung im Ausschuss für Bildung und Kultur des Landtages von Sachsen-Anhalt hinaus. Das Gesetzesvorhaben war mit der Schaffung von Kulturregionen als Zweckverbände der Landkreise und kreisfreien Städte eng an das Sächsische Kultorraumgesetz angelehnt, sah aber außerdem vor, dass die Landkreise analog zur Erhebung einer Sondersteuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben auf Eintrittsentgelte für Kultureinrichtungen und -veranstaltungen ab einer Höhe von 5,00 € eine örtliche Aufwandsteuer von 0,25 € erheben.

Die einzige im weiteren Sinn mit dem Sächsischen Kultorraumgesetz vergleichbare geltende gesetzliche Regelung, die den Kulturbereich aber nur neben anderen Handlungsfeldern benennt, ist das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“, das so genannte Hessische Ballungsraumgesetz. Das Gesetz, das am 1. April 2001 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass Kommunen des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bilden sollen. Dazu zählen neben Bereichen des sozialen Sektors, der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und regionalen Verkehrsfragen auch Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von kulturellen Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung. Die ursprünglich bis zum 31. März 2006 befristete Gültigkeit des Gesetzes wurde am 26. Januar 2006 vom Hessischen Landtag bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Zum 1. April 2011 ging dessen Regelungsgehalt im „Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main“ auf.

Einen neuen Weg geht das am 17. Dezember 2014 im Parlament verabschiedete „Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen“, das so genannte Kulturfördergesetz. Das Land schuf damit ein Gesetz für die Kulturförderung, das den Verfassungsauftrag des Artikels 18 der Landesverfassung aufgreift und konkretisiert. Es richtet sich neben einer kulturpolitischen Standortbestimmung, in der die wesentlichen Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen definiert werden, in erster Linie an das Land selbst, indem es die Handlungsfelder und Verfahrensweisen der Landeskulturförderung umfassend regelt. Das Gesetz betont zwar das partnerschaftliche Zusammenwirken von Land und Gemeinden in der Kulturförderung, impliziert aber keine konkreten Leistungspflichten für die Kommunen und wahrt damit den Kern der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Darüber hinaus werden mit dem Kulturförderplan, der künftig für jeweils 5 Jahre die Ziele und Schwerpunkte der Landesförderung festlegt, und dem Landeskulturbericht, der alle 5 Jahre zur Lage der Kultur in Nordrhein-Westfalen Stellung nimmt, zwei neue Instrumente zur Evaluation und Steuerung der Kulturförderung eingeführt. Außerdem benennt das Gesetz die kulturelle Bildung als Auftrag für alle Kulturinstitutionen des Landes und für alle sonstigen

Kulturinstitutionen, die eine institutionelle Landesförderung erhalten. Eine im Zusammenhang mit dem Gesetz erarbeitete neue Förderrichtlinie soll für Verbesserungen und Erleichterungen im Zuwendungsverfahren sorgen.

Das Kulturförderungsgesetz schafft damit mehr Planungssicherheit und mehr Mitwirkungsmöglichkeiten für die Kulturakteure. Allerdings gilt auch in diesem Fall wieder „eine Bedingung: Das neue Kulturförderungsgesetz NRW darf kein neues Geld kosten. Diese Bedingung haben wir angesichts der verfassungsgemäßen Schuldenbremse ab 2020 und der insgesamt prekären Haushaltslage des Landes NRW akzeptiert“ (Keymis 2014, S. 31).

Zum Paradigma einer Diskussion über Kulturfachgesetze entwickelten sich in den letzten Jahren die vor allem durch den Deutschen Bibliotheksverband kontinuierlich aufrechterhaltenen Bemühungen um Bibliotheksgesetze in den deutschen Ländern.

Angestoßen wurde diese Debatte insbesondere durch zwei Initiativen: Der damalige Bundespräsident Horst Köhler gebrauchte in seiner Rede anlässlich des Festaktes zur Wiedereröffnung der Herzogin Anna Amalia Bibliothek am 24. Oktober 2007 in Weimar zwar nicht den Terminus „Bibliotheksgesetz“, er machte aber zur Bedeutung der Bibliotheken die vielfach in diesem Sinne interpretierten Ausführungen: „Die deutschen Bibliotheken – und zwar alle, von der hochspezialisierten Forschungsbibliothek bis zur kleinen Stadtteilbibliothek – sind ein unverzichtbares Fundament in unserer Wissens- und Informationsgesellschaft. Die öffentlichen Bibliotheken sind weder ein Luxus, auf den wir verzichten könnten, noch eine Last, die wir aus der Vergangenheit mitschleppen: sie sind ein Pfund, mit dem wir wuchern müssen. ... Trotz des wichtigen Beitrags der Bibliotheken für die Bildung und das selbstständige Lernen fehlt in Deutschland – im Gegensatz zu den erfolgreichen PISA-Ländern – die strategische Verankerung der Bibliotheken als Teil unserer Bildungsinfrastruktur. Durchgängige bildungspolitische Zielsetzungen gemeinsam mit dem Bibliothekswesen sind heute weder auf Länderebene noch in der Politik des Bundes in ausreichendem Maße anzutreffen. Meine Meinung ist: Bibliotheken gehören deshalb in Deutschland auf die politische Tagesordnung“ (bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Horst-Koehler/Reden/2007/10/20071024_Rede.html – Zugriff 02.09.2014).

Kurz darauf forderte der Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages die Länder auf, „Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden“ (Deutscher Bundestag 2007, S. 132). Damit waren die Initiativen für Bibliotheksgesetze von Anfang an mit der Vorstellung verbunden, man könne auf diesem Wege die Einrichtung und den Unterhalt von Bibliotheken als kommunale Pflichtaufgabe verbindlich vorschreiben.

Diese Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission spiegelt eine kontinuierliche politische Lobbyarbeit wider: Sie ist ein konkretes Ergebnis des Strategiekonzeptes „Bibliothek 2007“, das von 2002 bis 2005 von bibliothekarischen Experten des Dachverbandes Bibliothek & Information Deutschland (BID) und der

Bertelsmann Stiftung erarbeitet und in den folgenden Jahren in zahlreichen Gesprächen von Verbandsvertretern und Bibliothekaren mit Politikern aller Parlamente kommuniziert wurde.

Allerdings unterstützt auch der Vergleich mit dem Ausland die Bemühungen um eine Bibliotheksgesetzgebung der deutschen Länder: In mehr als der Hälfte der EU-Länder sind die Aufgaben der öffentlichen Bibliotheken durch ein Bibliotheksgesetz rechtlich normiert und in langfristige Entwicklungspläne eingebunden. Fast überall wurden diese Gesetze in den letzten Jahren aktualisiert, um sie den Erfordernissen der Informationsgesellschaft anzupassen.

Eine Betrachtung der internationalen Situation macht deutlich, dass diejenigen Staaten, die über ein Bibliotheksgesetz verfügen, auch ein qualitativ hochwertiges Bibliothekswesen vorhalten. Dabei ist es aber nicht das Gesetz, das die Qualität signifikant anhebt. Ursache und Wirkung stehen im umgekehrten Verhältnis: „Vielmehr ist das Gesetz ein ganz konkreter Ausdruck des politischen Willens eines Staates, Bibliotheken zu steuern, zu gestalten und zu fördern. Auch mit finanziellen Mitteln“ (Schleihagen 2008, S. 9). Ein innovatives und modernes Bibliothekswesen entwickelt sich nicht aus der Gesetzgebung, sondern aus einer politischen Prioritätensetzung, die in einer Vielzahl von Maßnahmen, unter denen der legislative Akt nur einer von vielen ist, ihren Ausdruck findet.

Dementsprechend muss sich jedes Bibliotheksgesetz an die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Strukturen des jeweiligen Landes anpassen. Dennoch haben sich aus der Diskussion der nationalen und der internationalen Fachöffentlichkeit inzwischen einige Mindestanforderungen an die Regelungen eines Bibliotheksgesetzes herauskristallisiert:

- Darstellung der Bedeutung des Bibliothekswesens für die Sicherstellung der Informations- und Meinungsfreiheit
- Festschreibung der Bibliotheken als Pflichtaufgabe der Kommunen
- Förderung durch staatliche Finanzierung
- Sicherung von kostenfreien Basisleistungen
- Garantie für einen unabhängigen Bestandsaufbau
- Zusammenarbeit mindestens innerhalb des nationalen Bibliotheksnetzwerkes

Ergänzt werden sollte jedes Bibliotheksgesetz durch anerkannte Richtlinien und Standards für Dienstleistungen und eine Regelung über die erforderlichen Qualifikationen des Personals.

Am 4. Juli 2008 beschloss der Landtag des Freistaates Thüringen das erste Bibliotheksgesetz eines deutschen Landes. Trotz vielfacher Kritik wurden in diesem Gesetz die öffentlichen Bibliotheken nicht als kommunale Pflichtaufgabe festgeschrieben. Die diesbezüglichen Bemühungen, die eine wesentliche Motivation der für ein Bibliotheksgesetz engagierten gesellschaftlichen Kräfte waren, waren trotz der Gesetzgebung gescheitert.

Der für die Finanzierung einschlägige § 5 Absatz 1 hält fest: „Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert. Die Aufwendungen für den Unterhalt kommunaler Bibliotheken sind durch die Zuweisungen für freiwillige Leistungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert das Land die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie nach den vom zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien und unter Berücksichtigung einer Bibliotheksentwicklungsplanung vor allem innovative Projekte, besondere Dienstleistungen und Maßnahmen der Qualitätssicherung in den Bibliotheken.“ Eine Zuweisung besonderer Fördermittel des Landes wird damit im Gesetz sogar im Grundsatz ausgeschlossen und auf besondere Projekte beschränkt.

Zu einer Lösung der konkreten Finanzierungsprobleme der Bibliotheken kann das Gesetz damit weder auf der Ebene der kommunalen Träger noch des fördernden Landes beitragen. Unterstützung bietet es dem Bibliothekswesen allenfalls dadurch, dass es ihm jenseits der konkreten juristischen Regelungen aufgrund seiner Existenz mehr Gewicht in der politischen Argumentation verleiht.

Am 17. Juni 2010 verabschiedete der Landtag von Sachsen-Anhalt mit dem Bibliotheksgesetz für das Land Sachsen-Anhalt das zweite Landesbibliotheksgesetz in Deutschland. Die Formulierung zur Finanzierung lautet dort (§ 10 Absatz 1):

„Die Träger der Bibliotheken sind für deren Finanzierung zuständig“.

Am 9. September 2010 wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung des Koalitionsvertrages in Hessen das dritte Bibliotheksgesetz in Deutschland und das erste in einem westdeutschen Land beschlossen. Auch dort ist es nicht gelungen, das Bibliothekswesen als Pflichtaufgabe zu definieren, weshalb dieses Gesetz auch als „Schaufenstergesetz“ titulierte wurde (Steinhauer 2010, S. 637).

Wie in den anderen Bibliotheksgesetzen wird die Finanzierung der Bibliotheken auch in Hessen deren Trägern auferlegt (§ 8 Absatz 1). Eine allgemeine Förderung des Landes und eine besondere Landesunterstützung bei der Aktualisierung des Bestandes und dem Ausbau von Dienstleistungen sind nur als Kann-Bestimmung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgesehen (§ 8 Absatz 2). Gesetzlich geregelt wird ferner, dass die Benutzung der Bibliotheksbestände am Ort des jeweiligen Bestandes ohne Ausleihe kostenfrei ist. Nur für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger in ihren Benutzungsordnungen angemessene Benutzungsentgelte festsetzen (§ 8 Absatz 3).

Auch in anderen deutschen Ländern wird das Thema derzeit mehr oder minder intensiv und unterschiedlich konkret diskutiert (eine laufend aktualisierte Übersicht findet sich unter: bibliotheksverband.de/dbv/themen/bibliotheksgesetze/bundeslaender/stand-der-entwicklung.html - Zugriff 02.09.2014). Dabei kommen bei den Beteiligten sehr verschiedene Einschätzungen der Bedeutung eines Bibliotheksgesetzes und der weiteren möglichen Verfahrenswege zum Ausdruck. Während einige Länder weiterhin ein Gesetzgebungsverfahren betreiben, vertreten in anderen selbst die Lobbyisten des Bibliothekswesens die Auffassung, dass unter den derzeitigen und den für die nahe Zukunft absehbaren Rahmenbedingungen, besonders was die Länderfinanzen angeht, keine Chancen bestehen, ein Gesetz im

Landtag zu verabschieden, das mehr beinhaltet als eine Beschreibung des Ist-Zustandes. „Wird unter Bibliothekaren von dem möglichen Erlass eines Bibliotheksgesetzes gesprochen, öffnet sich schnell eine Märchentruhe voller Wunder. Auskömmliche Finanzierung, politische Aufwertung und Anerkennung der eigenen Unverzichtbarkeit im Prozess der sich formierenden Wissensgesellschaft sind die gängigen Assoziationen“ (Steinhauer 2007, S. 375). Dass diese anfangs mit einem Bibliotheksgesetz verbundenen Erwartungen unrealistisch waren, wurde inzwischen aber allerorten erkannt.

Ein alternativer Weg zum Versuch der Etablierung eines einschlägigen Kulturfachgesetzes wird seit einigen Jahren im Museumswesen beschritten.

Die Bezeichnung „Museum“ ist kein geschützter Begriff. Dies führt dazu, dass auch kommerzielle Unternehmen versuchen, vor allem den traditionell von den Museen abgedeckten Teil des Freizeitmarktes zu besetzen und dabei den mit positiven Assoziationen verbundenen Museumsbegriff zu verwenden. Das dabei entstandene qualitative Spektrum von Angeboten reicht von Institutionen, die das Museumsangebot sinnvoll ergänzen, bis zu Einrichtungen, die bestenfalls als schlechte Karikatur längst überwindener Vorstellungen eines Museums einzuordnen sind. Um dieser Konkurrenzsituation adäquat zu begegnen, aber auch um innerhalb der Museumslandschaft auf objektive Kriterien für eine angemessene Vergabe der knapper werdenden Fördermittel zurückgreifen zu können, haben die Museumsverbände Strategien zur Festlegung von Qualitätsstandards in Museen und zur Evaluierung von Museen entwickelt.

Während in den USA und in Großbritannien die Qualifizierung der Museumsarbeit und die Akkreditierung bzw. Registrierung der Museen (die Begriffe werden zumeist synonym gebraucht) längst eingeführt sind und zu positiven Ergebnissen geführt haben, begann die Diskussion auf dem Kontinent deutlich später. Eine Vorbildfunktion übernahmen dabei die Niederlande, die sich am britischen System orientierten. Die Museumsregistrierung in den Niederlanden versteht sich als ein Instrument der Qualitätskontrolle und -verbesserung, das auf der Erfüllung von Standards (wie sie beispielsweise im „Code of Ethics for Museums“ des ICOM formuliert sind) basiert. Der Niederländische Museumsverband und die Niederländische Stiftung Museumsberatung haben als Repräsentanten des Museumswesens 1997 eine Reihe grundsätzlicher Forderungen formuliert, die von jedem Museum erfüllt werden müssen, das in ein Museumsregister aufgenommen werden will, das die Niederländische Stiftung für das Museumsregister führt. Im Rahmen einer Selbstevaluierung beurteilen die Museen sich selbst auf freiwilliger Basis mit Hilfe eines differenzierten Fragebogens. Die Registrierung erfolgt jeweils für fünf Jahre, danach erfolgt eine erneute Bewertung. Aus der Eintragung in das Museumsregister und dem damit verbundenen öffentlichen Nachweis, dass die Institution ihrer Verantwortung als Verwalter des kulturellen Erbes gerecht wird, ergeben sich für das Museum selbst, aber auch für dessen Kooperationspartner und für die Besucher vielfältige Vorteile: Beispielsweise können Besucher erwarten, dass in registrierten Museen mindestens grundlegende Serviceangebote vorhanden sind. Für das Museum ist die Eintragung in das Museumsregister eine Bestätigung seiner Qualifikation. Sie fördert aber auch die nationale und die internationale Zusammenarbeit und vor allem den Leihverkehr. Der Status eines registrierten Museums erleichtert die

Gewinnung von Sponsoren und Mäzenen. Museen dürfen mit der erteilten Registrierung werben, die Übergabe der entsprechenden Urkunde wird in einem öffentlichkeitswirksamen Akt vollzogen. In vielen Bereichen ist außerdem festgelegt, dass Museen, die nicht registriert sind, keine oder weniger staatliche Zuwendungen erhalten. Die Selbstevaluation im Rahmen der Akkreditierung wird von den Museen meist auch dazu genutzt, in Erfahrung zu bringen, was am derzeitigen Status noch als unbefriedigend empfunden wird und deshalb geändert werden sollte. Aus diesen Beobachtungen kann auch die Weiterentwicklung der Museumslandschaft durch Fortbildungen und andere Unterstützungsmaßnahmen qualifiziert und somit eine weitere Qualitätssteigerung der Arbeit erreicht werden.

Insgesamt neun Forderungen müssen für die Registrierung erfüllt werden:

- Das Museum muss eine gesicherte institutionelle Basis haben.
- Die Objekte müssen für eine langfristige Nutzbarkeit der Sammlung Eigentum des Museums oder zumindest Dauerleihgaben sein.
- Das Museum muss eine stabile finanzielle Basis für die Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit aufweisen.
- Leitlinien, in denen die Ziele und das Publikum definiert werden, müssen in schriftlicher Form vorhanden sein; dies gilt auch für die Ankaufspolitik.
- Ein Bestandsverzeichnis muss vorhanden sein.
- Das Verantwortungsbewusstsein für die Bewahrung der Sammlung muss nachgewiesen werden (beispielsweise Vorkehrungen zum Klima, zu den Lichtverhältnissen, zur Sicherheit).
- Das Museum muss selbst Forschung betreiben oder seine Sammlung der Forschung zur Verfügung stellen.
- Die öffentliche Zugänglichkeit muss gewährleistet sein: An mindestens 104 Vor- bzw. Nachmittagen im Jahr muss das Museum geöffnet haben. Je nach Größe der Institution müssen zudem Serviceeinrichtungen für die Besucher vorhanden sein.
- Das Museum muss qualifiziertes Personal beschäftigen.

2006 veröffentlichten ICOM und der Deutsche Museumsbund mit den „Standards für Museen“ (Deutscher Museumsbund 2006) Qualitätskriterien für die vier traditionellen Kernaufgaben – Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln – der Museen. Diese sind jedoch allgemein formuliert und konnten deshalb nicht zur Grundlage eines deutschlandweiten Registrierungs- oder Akkreditierungsverfahren werden.

Das Verfahren zur Museumsregistrierung ist in Deutschland in den Ländern Niedersachsen und Bremen am weitesten fortgeschritten. 2006 wurden dort erstmals Qualitätskriterien für Museen formuliert, die eng an das niederländische Vorbild angelehnt sind. Sie umfassen die folgenden Punkte:

- Dauerhafte institutionelle und finanzielle Basis
- Leitbild und Museumskonzept
- Museumsmanagement
- Qualifiziertes Personal
- Sammeln
- Bewahren
- Forschen und Dokumentieren
- Ausstellen und Vermitteln

Diese Standards sind bewusst sehr allgemein formuliert, um verschiedenen Museumssparten gerecht werden zu können. Für den Einzelfall werden sie durch Experten des jeweiligen Fachgebietes im Rahmen des internationalen Konsenses konkretisiert. Auf dieser Basis erfolgt die Zertifizierung mittels einer Selbstevaluation. Die Museumsregistrierung Niedersachsen und Bremen, deren Partner das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. und die Niedersächsische Sparkassenstiftung sind, wird seit 2007 alljährlich mit maximal 30 teilnehmenden Institutionen durchgeführt. Im Ergebnis werden die Museen entweder für sieben Jahre registriert, für maximal drei Jahre vorläufig registriert oder zurückgestellt.

Neben der Museumsregistrierung in Niedersachsen und Bremen arbeiten auch alle anderen Länder in verschiedenen Stadien der Konkretisierung an oder mit einem Qualitätsmanagementsystem für Museen. Eine dabei immer wieder zu bewältigende Herausforderung ist es, nicht nur ein System der Leistungsmessung nach anerkannten professionellen Standards anzuwenden, sondern auch den jeweiligen Spezifika eines Museums gerecht zu werden und zu ermitteln, ob ein Museum nach der Art, der Struktur und der Lage des Hauses ein angemessenes Qualitätsniveau erfüllt.

Das deutsche Bibliothekswesen und die deutsche Museumslandschaft sind in den letzten Jahren unterschiedliche Wege in dem beiden Bereichen gemeinsamen Bemühen gegangen, Qualitätsstandards für die eigene Arbeit zu definieren, die eigenen Einrichtungen mit Hilfe dieser Kriterien zu evaluieren und sich vor allem vor dem Hintergrund eines grundlegenden gesellschaftlichen Wandels um eine Verbesserung des Qualitätsniveaus und der finanziellen Ausstattung zu bemühen. Welcher der beiden Wege langfristig zu den nachhaltigeren Erfolgen führen wird, bleibt abzuwarten. Die aktuelle Situation vermittelt allerdings eher den Eindruck, dass die Entscheidung, den Prozess der Weiterentwicklung mit selbst gesteckten Zielen in Gang zu bringen vielversprechender ist als die Erwartung, dass der Gesetzgeber die Fortschritte initiiert.

Bibliotheksfördergesetz, Stand der Entwicklung in den Ländern dbv

Baden-Württemberg:

Der dbv-Landesverband hält verbindliche Regelungen für die Entwicklung des Bibliothekswesens in Deutschland für wünschenswert. Er beobachtet die Entwicklungen in den anderen Bundesländern aufmerksam und prüft, welcher Weg für Baden-Württemberg am meisten Erfolg verspricht. Dies erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des zwischen Land und Kommunen in Baden-Württemberg vereinbarten Konnexitätsprinzips sowie des bereits existierenden „Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens“ (1980). Der dbv-Landesverband hat im Rahmen seiner Lobbyarbeit den Dialog mit den Kommunalen Landesverbänden in den letzten Jahren stetig intensiviert. Zeichen dieser nachhaltig vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die am 24.10.09 verabschiedete gemeinsame Erklärung „Die Öffentliche Bibliothek als öffentliche Aufgabe“ sowie das am 25.10.2012 unterzeichnete gemeinsame Positionspapier „Öffentliche Bibliotheken - Bildungspartner für die Bürgerinnen und Bürger in jeder Lebensphase“.

Bayern:

Unter den derzeitigen und den für die nahe Zukunft absehbaren Rahmenbedingungen, besonders was die Länderfinanzen angeht, sieht der dbv-Landesvorstand in Bayern keine Chancen, ein Gesetz im Landtag durchzubringen, das mehr beinhaltet als eine Beschreibung des Ist-Zustandes. Benötigt würde jedoch ein echtes Leistungsgesetz, in dem Ausstattungs-, Leistungs- und Finanzierungsstandards festgelegt werden.

Berlin:

Der dbv-Landesverband Berlin hat im September 2008 im Arbeitskreis Kultur und Medien der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin mit Kulturpolitikern über ein Bibliotheksgesetz diskutiert. Mit Drucksache 16/2200 des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. März 2009 fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Berliner Senat auf, ein Bibliotheksgesetz vorzulegen. Es werden verschiedene Kriterien genannt, die ein Bibliotheksgesetz beinhalten soll. Das Plenum hat in seiner Sitzung am 19. März 2009 den Antrag an den Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten verwiesen. Der Vorstand des dbv-Landesverbandes hat einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet. Der Senat befürwortet jedoch kein Gesetz, sondern eine Neustrukturierung des Bibliothekssystems. Die Bezirke befürworten ein Bibliotheksgesetz, sofern es keine Zentralisierungsansätze enthält. Ein Parlamentarischer Abend dazu fand am 5. November 2009 statt.

Brandenburg:

Der dbv-Landesverband Brandenburg hatte bereits 2001 einen Entwurf für ein Bibliotheksgesetz an das zuständige Ministerium gesandt (ohne merkliche Resonanz). Die Linken hatten einen Vorstoß in Richtung

"Förderung kommunaler Bibliotheken" unternommen, der am 07.06.2007 im Landtag Brandenburg zur Diskussion stand. Die Überweisung in den zuständigen Ausschuss ist jedoch nicht gelungen.

Bremen:

Der dbv-Landesverband hat bei den zuständigen Senatoren - Kultur und Wissenschaft - einen Vorstoß unternommen. Bisher hat allerdings nur das Kulturressort Interesse geäußert. Es gab Gespräche mit den kultur- und wissenschaftspolitischen Sprechern und Sprecherinnen der Regierungskoalitionen (Rot-Grün) der Bremischen Bürgerschaft. Über das politische Instrument einer "großen Anfrage" an den Senat soll das Thema in die Bürgerschaft eingebracht werden. Ein entsprechender Entwurf eines Fragenkatalogs wurde mit dem wissenschaftspolitischen Sprecher der SPD im Sommer 2016 abgestimmt. Leider wurde diese Anfrage bisher nicht gestellt.

Hamburg:

Der Koalitionsvertrag enthält eine Klausel zum Erhalt des Bibliotheksnetzes. Ein Bibliotheksgesetz ist nicht auf der Tagesordnung.

Hessen:

Am 09.09.2010 wurde in Hessen das dritte **Bibliotheksgesetz** in Deutschland verabschiedet - nach Thüringen und Sachsen-Anhalt das erste in einem westdeutschen Bundesland. In Anlehnung an den Thüringer Gesetzentwurf hatte der dbv-Landesverband Hessen im Herbst 2006 einen Entwurf für ein Hessisches Bibliotheksgesetz als Programmgesetz erarbeitet. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP enthielt die Festlegung, ein Bibliotheksgesetz zu verabschieden. Die CDU und FDP Landtagsfraktionen hatten am 15.12.2009 den Entwurf eines Bibliotheksgesetzes in den Landtag eingebracht. Der Gesetzestext ist hier

nachzulesen: <http://www.bibliotheksverband.de/landesverbaende/hessen/aktivitaeten/bibliotheksgesetz.html>

Das Hessische Bibliotheksgesetz (HessBibIG) aus dem Jahr 2010 bedurfte zum 1.1.2016 einer **Novellierung**, da es bis zum 31.12.2015 befristet war. Im Rahmen einer Evaluierung der Anwendung des Hessischen Bibliotheksgesetzes wurde festgestellt, dass sich das Gesetz bewährt hat und um weitere fünf Jahre verlängert werden soll.

Mecklenburg-Vorpommern:

Der erste Schritt für ein Bibliotheksentwicklungskonzept für Mecklenburg-Vorpommern war die Erstellung

einer Umfeldanalyse. Diese steht kurz vor dem Abschluss. Sie hat z. Z. den Status eines internen Arbeitspapiers. Erstellt wurde die Analyse von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Rostock. Es ist davon auszugehen, dass noch in diesem Jahr die Landesverwaltung den Auftrag für die Erarbeitung einer Entwicklungskonzeption vergibt. Der dbv-Landesverband ist in der Arbeitsgruppe vertreten.

Am 17. Juli 2008 hatte eine Anhörung im Landtag zum Thema Bibliotheken stattgefunden. Als Konsequenz haben die Koalitionsfraktionen SPD und CDU prüfen lassen, ob ein Entwicklungskonzept für Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich ist, die FDP sah die sofortige Einsetzung eines verbindlichen Bibliotheksentwicklungsprogramms vor. Die Linke legte im September 2008 einen Bibliotheksgesetzentwurf vor, der im Januar 2009 ergänzt wurde. In seiner 60. Plenarsitzung am 28. Januar 2009 hat der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern das von der Fraktion Die Linke eingebrachte Bibliotheksgesetz in zweiter Lesung endgültig abgelehnt.

Niedersachsen:

Der dbv-Landesverband Niedersachsen hatte im September 2006 während der Gemeinsamen Bibliothekstage Niedersachsen und Sachsen-Anhalt einen Round Table sowie einige Vorträge von europäischen Kollegen und deutschen Politikern zum Thema Bibliotheksgesetz organisiert. Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Landesverbandes und Vertretern des Beirats für Bibliotheksangelegenheiten beim Wissenschaftsministerium verfolgt das Thema weiter. Die AG hat einen Gesetzentwurf erstellt, der sich an das Thüringer Gesetz anlehnt, und ist in Gesprächen darüber mit der Politik. Hauptproblem ist dabei das Konnexitätsprinzip.

Nordrhein-Westfalen:

Zwei Anträge zur Bibliotheksentwicklung, die die Regierungsparteien CDU und FDP sowie auch die SPD im März 2008 im Landtag als Folge der Enquetekommission Kultur eingebracht hatten, wurden vom Verband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen (vbnw) begrüßt. Während die SPD ein Bibliotheksgesetz befürwortete, wollten die Fraktionen von CDU und FDP zunächst eine Bestandsaufnahme durchführen lassen. Die Bestandsaufnahme betraf nur den Bereich der öffentlichen Bibliotheken und wurde 2009 vorgelegt. Die Hochschulbibliotheken wurden nicht berücksichtigt. Die CDU Fraktion hat am 2. November 2010 einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Eine Öffentliche Anhörung fand am 4. Mai 2011 im Düsseldorfer Landtag statt. Hierzu waren die bibliothekarischen Verbände, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter von Landschaftsverbänden geladen. Der dbv hat eine Stellungnahme gesendet und wurde in der Anhörung durch Herrn Dr. Simon-Ritz vertreten. Der Gesetzentwurf traf hier auf eine weitgehende, fachliche Zustimmung.

In den folgenden Sitzungen verständigte sich der Kulturausschuss darauf, diesen Gesetzentwurf ruhend zu stellen und die Einbringung des Antrags der Koalitionsfraktionen für ein „Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in NRW“ im Juli 2011 abzuwarten. Am 21. September 2011 beschäftigte sich der Kulturausschuss erneut mit der Vorlage für ein Kulturfördergesetz. Zwischen Herbst 2011 und Frühjahr 2012 veranstaltete das Ministerium für Familie, Jugend, Kultur und Sport Regionalkonferenzen, in denen eine breit angelegte Diskussion mit Kulturakteuren geführt wurde.

Mit dem Abschluss der Legislaturperiode und den Neuwahlen Mai 2012 fand auch die Gesetzesinitiative der CDU ihr vorläufiges Ende. Im neuen Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis90/Die Grünen von 2012 nehmen die Themen „Kulturfördergesetz“ und „kulturelle Bildung“ prominente Positionen ein, letzterer wird der Stellenwert eines zentralen Projekts dieser Legislaturperiode zugewillt – als Teil einer umfassenden Strategie der Bildungs- und Sozialpolitik. Im April 2013 hat die Landesregierung Eckpunkte für ein Kulturfördergesetz verabschiedet und an die Mitglieder des Kultur- und Medienausschusses bzw. weiterer damit befasster Ausschüsse weitergeleitet.

Der Gesetzentwurf und das Eckpunktepapier sind [hier](#) nachzulesen.

Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik am 30. Oktober 2014 hat der vbnw zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Das Kulturfördergesetz trat am 24.12.2014 in Kraft.

Am 8. März 2016 hat die Fraktion der CDU den Gesetzentwurf "Gesetz zum Erlass eines Landesbibliotheksgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften" in den Landtag eingebracht. Durch Beschluss des Plenums wurde der Entwurf am 16. März 2016 an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen (Beschlussempfehlung und Bericht).

Ziel war die Schaffung eines Bibliotheksgesetzes für Nordrhein-Westfalen mit der Begründung, dass im Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen wichtige strukturelle Fragen des Bibliothekswesens, die Landesbibliothek und den digitalen Wandel betreffend ausgeklammert seien. Bibliotheken seien dort zu wenig in ihrer Bedeutung als Bildungseinrichtung gewürdigt. Zudem werde die Bibliotheksförderung des Landes gesetzlich auf Öffentliche Bibliotheken beschränkt. Im Bereich des Datenschutzes und des Gebührenrechts fehlen weiterhin für die bibliothekarische Arbeit notwendige gesetzliche Grundlagen.

Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien am 29. September 2016 hat der vbnw zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Am 27. Januar 2017 erfolgte die zweite Lesung des Beschlussverfahrens zum Gesetzentwurf eines Landesbibliotheksgesetzes NRW. Die Abstimmung im Landtag ergab eine Mehrheitsentscheidung gegen den Entwurf. Zuvor hat die CDU-Fraktion einen Änderungsantrag eingebracht, der ebenfalls mit Mehrheitsentscheid abgelehnt wurde.

Weitere Informationen:

vbnw-Newsletter Januar 2017: Editorial des Vorsitzenden Uwe Stadler

Rheinland-Pfalz:

Der dbv-Landesverband Rheinland-Pfalz hatte im Herbst 2006 einen Entwurf für ein Landesgesetz erarbeitet. Ein Gespräch fand am 6.2.2007 mit dem zuständigen Staatssekretär im Mainzer Bildungs- und Kulturministerium statt. Dem Landesverband wurde geraten, zunächst in den Bibliotheken politisch "den Boden bereiten", damit ein Gesetz mit mehr Nachdruck eingebracht werden könne. Das Ministerium befürwortet ein Gesetz nicht, statt dessen wird die Verwaltungsvorschrift für Öffentliche Bibliotheken von 1994 aktualisiert. Das Landesbibliothekszenrum hat hierzu einen Entwurf vorgelegt, der im Ministerium Zustimmung fand und der u.a. die Förderung von Öffentlichen Bibliotheken festschreiben soll. Gleichzeitig mahnt der Landesrechnungshof eine Straffung und Projektorientierung der Bibliotheksförderung an.

Am 25. Juni 2014 hat der Landtag von Rheinland-Pfalz das „**Landesgesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung und Aufhebung weiterer bibliotheksbezogener Vorschriften**“ in erster Beratung behandelt. Der Gesetzentwurf wurde einstimmig in den Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sowie in den mitberatenden Rechtsausschuss überwiesen.

Am 16. September 2014 hat eine Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Erlass eines Landesbibliotheksgesetzes stattgefunden.

Am 19. November 2014 wurde das Landesbibliotheksgesetz mit den Stimmen aller Landtagsfraktionen verabschiedet und ist somit das vierte Bibliotheksgesetz in Deutschland.

Saarland:

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Hartmann (FDP) zu den Folgerungen aus dem Abschlussbericht der Enquetekommission Kultur (LT-Drs. 13/1989 vom 4. August 2008) lehnte die bisherige Landesregierung (LT-Drs. 13/2098 vom 30. September 2008) auf S. 4 ein Bibliotheksgesetz ab, da es damit notwendig werde, verbindliche Standards für Bibliotheken festzulegen.

Der neue Koalitionsvertrag für die 14. Legislaturperiode zwischen CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen (2009-2014) sieht auf Seite 81 die Prüfung eines Bibliotheksgesetzes vor: „Bibliotheken sind mit ihrem gesammelten Wissen auch ein Garant für Demokratie und Mitbestimmung. Zur Förderung und Unterstützung der hauptamtlich und ehrenamtlich geleiteten Bibliotheken prüfen wir die Einführung eines eigenen saarländischen Bibliotheksgesetzes. Darüber hinaus werden wir die Lesekultur in unserem Land - insbesondere bei Kindern und Jugendlichen - durch schulische und außerschulische Maßnahmen fördern. Die Landesregierung unterstützt die regionale Buchkultur, Literatur und regionale Publikationen.“

Sachsen:

Im Dezember 2007 wurde von Bündnis 90/ Die Grünen beantragt, ein Bibliothekskonzept für Sachsen zu entwickeln. Am 28. Juni 2007 fand dazu im Sächsischen Landtag auf Einladung der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen eine Anhörung zum Thema "Bibliotheksgesetz in Sachsen?" statt. Fast alle Bibliotheksvertreter plädierten für ein Bibliotheksgesetz, ein Vertreter versprach sich mehr von einem Bibliotheksentwicklungsplan. FDP-Abgeordneter Schmalfuß fragte am 5.11.2008 (4/13771) nach der Absicht der Staatsregierung, ein Bibliotheksgesetz zu erarbeiten.

In der Antwort der Staatsregierung vom 9.1.2009 wird auf das Sächsische Kulturraumgesetz hingewiesen, dass auch die Grundlage zur Förderung der Bibliotheken sei. Damit sei ein spezielles Leistungsgesetz nicht angezeigt.

Für die wissenschaftlichen Bibliotheken wurde von der Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) ein Struktur- und Entwicklungsplan erarbeitet und auch in Kraft gesetzt. Nach intensiver Beratung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) und den Bibliotheksdirektoren der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken erhielt der dbv-Landesverband die Bitte der Ministerin, dieses Papier auf die Belange der öffentlichen Bibliotheken modular zu erweitern, also eine Gesamtkonzeption für die sächsischen Bibliotheken zu erarbeiten, in Zusammenarbeit mit der Landesfachstelle für Bibliotheken, dem SMWK und der SLUB.

Am 29. Juli 2009 wurde der Entwurf eines „Gesetz zur Förderung der Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen im Freistaat Sachsen mit Eckpunktepapier „Gesetz zur Förderung der Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen in Sachsen“ von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegt.

Am 16. Dezember 2009 fand eine Informationsveranstaltung zum Gesetzentwurf von Bündnis 90/DIEGRÜNEN in Dresden statt.

Sachsen-Anhalt:

Am 17. Juni 2010 verabschiedete der Landtag in Magdeburg das zweite Bibliotheksgesetz in Deutschland für das Land Sachsen-Anhalt.



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

Der Koalitionsvertrag der SPD und CDU sprach ausdrücklich von der Option eines Bibliotheksgesetzes. Ein Bibliotheksgesetz wurde auf der Grundlage des dbv-Mustergesetzes erarbeitet. Am 29.4.09 präsentierte die Fraktion Die Linke im Landtag Sachsen-Anhalt ihren Entwurf eines Bibliotheksgesetzes. Auf dem 6. Bibliothekstag Sachsen-Anhalt in Magdeburg am selben Tag stellte auch die SPD-Fraktion den Inhalt ihres Entwurfes der Öffentlichkeit vor. Am 10.06.2009 wurde der Gesetzentwurf als Drucksache 5/2016 der SPD und CDU im Landtag eingebracht. Am 21. und 28.10.09 erfolgt eine Diskussion im Bildungsausschuss. Bibliotheken werden als Bildungseinrichtungen definiert, aber nicht als Pflichtaufgabe. Am 02.12.09 fand eine öffentliche Anhörung des Bildungsausschusses zu den Entwürfen statt. Im Mai 2010 erfolgte eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Der Gesetzentwurf ist [hier](#) nachzulesen.

Schleswig-Holstein:

Am 24. Juni 2010 veröffentlichte der SSW einen Gesetzesentwurf, der von allen Fraktionen am 8. Juli 2010 im Landtag positiv aufgenommen wurde.

Die schleswig-holsteinischen Landesverbände des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv), des Berufsverbandes Information Bibliothek (BIB) und des Vereins Deutscher Bibliothekare (VDB) haben am 19.08.2010 die "Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein" gegründet. Eng verbunden mit dieser Initiative sind der Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. und der Beirat der wissenschaftlichen Bibliotheken beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, außerdem weitere Experten zu den im Bibliotheksgesetzesentwurf angesprochenen Themengebieten.

Die Initiative hat den Gesetzesentwurf als zukunftsweisend und in den grundsätzlichen Aussagen sehr begrüßt und noch einige Verbesserungsvorschläge gemacht.

In einer Anhörung des Bildungsausschusses im Mai 2011 wurden u.a. der dbv durch Herrn Simon-Ritz, der Büchereiverein durch Herrn Teucher und Herr Dr. Lorenzen, Herr Steinhauer als Sachverständiger für Bibliotheksgesetze, der Landesrechnungshof und die kommunalen Landesverbände um eine mündliche Stellungnahme gebeten.

Im Februar 2012 wurde kurzfristig versucht, zu einer Folgekostenabschätzung durch dieses Gesetz zu kommen. Aufgrund der sehr kurzfristigen Termine war dies zum Scheitern verurteilt.

Im April 2012 wurde vom SSW ein geändertes Gesetz in den Landtag eingebracht, in dem alle von der Initiative geforderten Änderungen berücksichtigt wurden. Dieses Gesetz wurde im Bildungsausschuss und in der zweiten Lesung im Landtag mit den Stimmen der Mehrheitsparteien abgelehnt.

Bei der Landtagswahl im Mai 2012 änderten sich die Mehrheitsverhältnisse im Landtag. Der SSW wurde dadurch eine der Regierungsparteien. Im Koalitionsvertrag heißt es auf Seite 20 unten:

"Wenn es um die Vermittlung von Bildung und Kultur geht, spielen die Bibliotheken eine herausragende Rolle. Die Landesregierung wird deshalb in der ersten Hälfte der Legislaturperiode einen Entwurf eines Bibliotheksgesetzes einbringen, mit dem die Förderung der Büchereien und wissenschaftlichen Bibliotheken im Land und deren Arbeit erstmals auf eine eigenständige, solide Grundlage gestellt wird."

Danach hat bis spätestens 2014 das Kultusministerium einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Die Gesetzesentwürfe, die Stellungnahme der Initiative und der Koalitionsvertrag sind hier nachzulesen:

<http://www.bibliotheksverband.de/landesverbaende/schleswig-holstein/aktivitaeten/bibliotheksgesetz.html>

Am 19. November 2014 haben die bibliothekarischen Verbände in der sog. „Kieler Runde“ mit den bildungs- oder kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der im Landtag vertretenen Fraktionen erneut über ein Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein beraten. Die zuständige Ministerin, Frau Spoorendonk, hat einen Gesetzesentwurf für 2015 zugesagt, nach dem mindestens der jetzige Stand der Bibliotheken gesichert werden soll.

In der Kabinettsitzung vom 3. November 2015 hat das Kabinett dem von Kulturministerin Anke Spoorendonk vorgelegten **Entwurf für ein Bibliotheksgesetz** zugestimmt. Im Rahmen der Kabinettsanhörung haben die **"Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein"** und der **Deutsche Bibliotheksverband** die Möglichkeit genutzt, zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Das Kabinett hat am 2. Februar 2016 in zweiter Lesung dem von Kulturministerin Spoorendonk vorgelegten Entwurf für ein Bibliotheksgesetz zugestimmt. Das **"Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes"** wurde dem Landtag zugeleitet.

Der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags führte von März bis Mai 2016 eine schriftliche und am 26. Mai 2016 eine mündliche Anhörung von Bibliotheksvertretern und Sachverständigen aus dem Bildungs- und Finanzsektor durch und empfahl schließlich am 30. Juni 2016 mit einigen Änderungsanträgen der Regierungsparteien SPD, SSW und Bündnis 90/Die Grünen die Annahme des Gesetzes (**Bericht**). In zweiter Lesung im Landtag am 22. Juli 2016 wurde das Gesetz mit der Stimmenmehrheit der Regierungsparteien verabschiedet. Das Gesetz trat am Tage nach seiner Verkündung am 30. September 2016 in Kraft (**Gesetz- und Verordnungsblatt 2016 Nr. 16, S. 791-795**).

Thüringen:

Am 9. September 2010 wurde ein Änderungsantrag zum Bibliotheksgesetz abgelehnt. Die Fraktion der Linken hatte einen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes (LT-Drs. 5/1406) in den Landtag eingebracht. Nach der ersten Lesung hat der Landtag in seiner 30. Plenarsitzung am 9. September mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von Linken, FDP und Grünen einer Überweisung des Gesetzes in die Ausschüsse nicht zugestimmt.

Der dbv-Landesverband Thüringen hatte im März 2006 als erster Landesverband einen Entwurf für ein Bibliotheksgesetz vorgelegt. Das „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften - Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG)“ wurde am 16. Juli 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 2008 Nr. 8 vom 29. Juli 2008 auf S. 243-245 veröffentlicht. Es ist das erste Bibliotheksgesetz im vereinigten Deutschland. Darin wird festgestellt, dass Bibliotheken Bildungseinrichtungen sind. Negativ ist, dass der Unterhalt weiterhin als freiwillige Aufgabe festgeschrieben ist. Die SPD wollte bei einem Wahlsieg das Gesetz nachbessern.

Vortrag Olaf Zimmermann 2016 (Thüringisches KFG)

Texte zur Kulturpolitik

Künstlerische Arbeit lebt auch von der Verschwendung: Vortrag von Olaf Zimmermann zum Thüringer Kulturgesetz am 15.11.2016 im Landtag in Erfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zur heutigen „Thüringer r2g Kulturwerkstatt“, in der es um das geplante Thüringer Kulturgesetz geht.

Dass ein solches Thüringer Kulturgesetz auf den Weg gebracht werden soll, wurde im Koalitionsvertrag vereinbart. Es steht dort, ich zitiere:

„Die Koalition wird die Kulturförderung durch ein Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung im Freistaat auf eine verlässliche und verbindliche Grundlage stellen.“ Und weiter heißt es: „Ein solches Gesetz soll für mehr Transparenz, Verlässlichkeit und Planungssicherheit sorgen. Zudem wird es Regelungen für die Qualitätssicherung der Kulturförderung enthalten sowie eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung bei optimalen Einsatz im Sinne der künstlerischen Arbeit ermöglichen.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

mein erster Impuls beim Lesen dieses Vorhabens war „puh“ und ein tiefer Seufzer. Selbst jemandem, der Kulturgesetzen sehr positiv gegenüber steht, dem müssten eigentlich ein bisschen die Knie weich werden,

denn diese Aussage im Koalitionsvertrag wirkt, als könnten alle kulturpolitischen Probleme mit einem Gesetz erledigt werden.

Ich bin fest davon überzeugt, dass dies nicht geht. Auch ein Kultugesetz wird nicht plötzlich für mehr öffentliche Mittel sorgen und auch ein Kultugesetz wird die Kulturpolitik nicht der Aufgabe entheben, das eine zu fördern und andere nicht.

Aber ein Kultugesetz kann Bedingungen zur Mittelvergabe beschreiben und es könnte auch Regelungen vorsehen, wie das Land die Kommunen in der Kulturförderung unterstützt.

Ich will mich daher im Folgenden mit den einzelnen Aspekten, die im Koalitionsvertrag angesprochen sind, auseinandersetzen.

- Doch zunächst möchte ich an die bestehenden Thüringer Kultugesetze erinnern,
- danach auf das Kulturfördergesetz NRW eingehen und
- schließlich das Kulturraumgesetz Sachsen streifen.

Zuerst also zu den bestehenden kultugesetzlichen Regelungen in Thüringen:

Da ist zuerst die Thüringische Verfassung zu nennen. Hier wird in Art. 27 die Kunstfreiheit garantiert und in Art. 30 festgelegt, dass Kultur, Kunst und Brauchtum den Schutz und die Förderung durch das Land und seine Gebietskörper genießen. Ausdrücklich erwähnt werden die Denkmale der Kultur, Kunst und Geschichte des Landes.

Da ist das „Thüringer Gesetz über die Sicherung und die Nutzung von Archivgut“, also das Thüringer Archivgesetz, zu nennen. Hierin ist festgelegt, was Archivgut ist, wer für welches Archivgut zuständig ist, wie Archivgut bewahrt werden muss und so weiter.

Schriftliches Kulturgut steht auch im Mittelpunkt des Thüringer Bibliotheksgesetzes, in dem die Aufgaben wissenschaftlicher und öffentlicher Bibliotheken sowie der Fachstellen beschrieben sind. Thüringen war im Übrigen das erste Bundesland, das die Empfehlung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“ aufgegriffen hat, Bibliotheksgesetze zu schaffen.

Weiter zu nennen ist das „Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale“, also das Thüringer Denkmalschutzgesetz, in dem die Aufgaben der Denkmalpflege, ebenso beschrieben sind wie die unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Bemerkenswert ist, dass Thüringen über kein Musikschulgesetz verfügt, obwohl hierzu im Jahr 2001 und 2009 Anläufe unternommen wurden. Der 2009 vorgelegte Entwurf eines Musikschulgesetzes wurde nicht verabschiedet.

Nun also statt weiterer Einzelgesetze ein spartenübergreifendes Kulturfördergesetz.

Bislang gibt es nur in zwei Bundesländern ein spartenübergreifendes Kulturfördergesetz und zwar seit 2014 in NRW und seit 1993 in Sachsen.

Bemerkenswert an NRW ist, dass es nach wie vor das Bundesland ist, das am wenigsten für die Kulturförderung tut. Kulturförderung ist in NRW vor allem Kommunale Kulturförderung. Der Kommunalisierungsgrad lag in NRW im Jahr 2012 bei 78%, daraus folgt, dass das Land 22 % der Kulturausgaben trägt.

Im Vergleich hierzu lag im selben Jahr der Kommunalisierungsgrad in Thüringen bei 47%, woraus folgt, dass das Land 53% der Kulturausgaben trägt.

Auch wenn diese Zahlen aus 2012 sind, treffen sie in der Tendenz nach wie vor zu.

Oder um es kurz zu machen.

Die Landeskulturförderung ist in NRW von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung, da vor allem die Kommunen Kultur finanzieren, wohingegen die Landeskulturförderung in Thüringen von großem Stellenwert ist, da sie anteilmäßig die kommunale Kulturförderung übersteigt.

Was regelt nun das Kulturfördergesetz NRW.

Das Kulturfördergesetz richtet sich an das Land NRW und regelt hier folgendes:

- Handlungsfelder und Verfahren der Landeskulturförderung, hierfür gibt es den Kulturförderplan und den Landeskulturbericht.
- Das Kulturfördergesetz wahrt, positiv ausgedrückt, die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen und greift nicht in deren Entscheidungen ein. Negativ formuliert heißt dies, das Kulturfördergesetz hilft Kommunen in der Haushaltssicherung nicht, dennoch Kulturförderung zu betreiben.

Gerade letzterer Aspekt war eigentlich der Motor, ein Kulturfördergesetz auf den Weg zu bringen. Im Rahmen der Vorbereitungen zur Europäischen Kulturhauptstadt Ruhr 2010 standen verschiedene Kommunen, die in der Haushaltssicherung sind, deren Haushalt aufgrund der Überschuldung also von der Kommunalaufsicht genehmigt werden muss, vor der Frage, ob sie sich überhaupt beteiligen können, weil sie keine freien Mittel hatten.

Für die Kulturhauptstadt Ruhr 2010 wurden Mittel und Wege der Überbrückung gefunden. Das Problem aber blieb und die ursprüngliche Idee des Kulturfördergesetzes NRW war, hier eine dauerhafte Lösungen zu bieten. Ein Gedanke war dabei, die Kommunen zur Kulturförderung zu verpflichten, so dass die Kommunalaufsicht Kulturhaushalte auch in der Haushaltssicherung genehmigen muss, weil es eine Pflicht und keine freiwillige Ausgabe war.

Alle Versuche, eine solche Klausel zu verankern, sind gescheitert.

Übriggeblieben ist, dass das Land jeweils für 5 Jahre Ziele und Schwerpunkte der Landeskulturförderung festlegt. Damit soll mehr Planungssicherheit für die Kulturszene erreicht werden. Allerdings, und dies ist wichtig zu beachten, der Kulturförderplan steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Haushaltsplanung. Böse könnte man sagen, der Kulturförderplan ist vor allem eine Absichtserklärung. Neben dem Kulturförderplan soll einmal in jeder Wahlperiode ein Kulturbericht vorgelegt werden.

Im Kulturbericht geht es um die Kultur des Landes und die Kultur in den Kommunen. An der Erarbeitung werden Verbände, Institutionen und Einzelpersonen beteiligt. Er soll statistisches Material sowie Evaluationen zur Kultur in NRW beinhalten.

Ich erwarte mir gerade vom Kulturbericht wichtige Erkenntnisse. Sein Wert wird stark davon abhängen, ob hier tatsächlich kontinuierlich Datenreihen aufgebaut werden, die wiederum für kulturpolitische Planungen von Nutzen sein können.

In der Kulturförderung sollen mittels der zugehörigen Förderrichtlinie die bestehenden Spielräume des Haushaltsrechts ausgeschöpft werden.

Zusammengefasst möchte ich festhalten, dass meine Erwartungen an die Wirkungen des Kulturfördergesetzes NRW nicht sehr groß sind.

Sein Wert besteht vor allem in der Diskussion über Kulturpolitik und dem diskursiven Verfahren zur Erarbeitung des Landeskulturberichts.

Damit möchte ich zum zweiten Bundesland kommen, das ein Kulturgesetz hat und zwar Sachsen mit seinem Kulturraumgesetz.

Sachsen galt über viele Jahre hinweg als das leuchtende Vorbild für Kulturgesetze.

Hier wurde zu einem Zeitpunkt als die Kulturförderstrukturen in den neuen Bundesländern noch nicht gefestigt waren und sich zuerst das Problem der Theaterfinanzierung stellte, ein Modell zur Umlandfinanzierung kultureller Einrichtungen entwickelt.

Wie Ihnen sicherlich in Grundzügen bekannt ist, sind Kernpunkte des Sächsischen Kulturraumgesetzes

- die Verankerung der Kulturförderung als Pflichtaufgabe im Rahmen eines Gesetzes,
- die gemeinsame Finanzierung von regional bedeutsamen Kultureinrichtungen,
- die Einbeziehung der Fachöffentlichkeit an den Förderentscheidungen.

Gebildet wurden zur Umsetzung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

- fünf ländliche Bereiche (Vogtland-Zwickau, Erzgebirge-Mittelsachsen, Leipziger Raum, Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien)
- und drei urbane Kulturräume (Dresden, Chemnitz, Leipzig).

Finanzierungsgrundlagen des Sächsischen Kulturraumgesetzes sind

- die sogenannte Kulturumlage, über dessen Höhe die Kulturräume selbst entscheiden und
- die Zuweisungen des Freistaats Sachsen an die Kulturräume.

Wie schon erwähnt, galt über viele Jahre hinweg, dass Sächsische Kulturraumgesetz als Lösungsansatz für die Kulturfinanzierung und zwar speziell mit Blick auf die Umlandfinanzierung.

Heute wird das Sächsische Kulturraumgesetz auch kritischer gesehen, weil es vor Kürzungen und Strukturveränderungen im Kulturbereich nicht grundsätzlich bewahrt

Seine Vorbildwirkung hat also nachgelassen, was auch daran abzulesen ist, dass NRW mit dem Kulturfördergesetz einen eigenen Weg gegangen ist und auch in Thüringen die rot-rot-grüne Landesregierung einen eigenen Weg vorsieht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

damit komme ich zu Thüringen: was soll ein mögliches Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung bringen? Welche Ziele werden damit verfolgt? Welche Erwartungen lassen sich damit verbinden?

Es soll als erstes, so der Koalitionsvertrag, eine verlässliche und verbindliche Grundlage der Kulturförderung darstellen.

Das hieße im Idealfall, es wird unabhängig von jährlichen Haushaltsentscheidungen für einen längeren Zeitraum festgelegt, was gefördert werden soll, ist dies wirklich gewollt?

- Es gibt jenen, die eine Förderung bekommen, Planungssicherheit.
- Alle anderen, die keine Förderung bekommen, wüssten, dass sie auf bestimmte Sicht auch keine bekämen, ist dies wirklich beabsichtigt und wo wäre der Gewinn?

Entstehen würde wahrscheinlich die beabsichtigte Transparenz, Verlässlichkeit und Planungssicherheit. Doch was ist der Preis dafür? Sollte in der Kulturförderung nicht auch die Möglichkeit bestehen, kurzfristig zu reagieren, gerade das zu fördern, was es im Moment schwer hat, was erst im Entstehen begriffen ist und einen Förderanstoß braucht? Sich dieses Instruments aufgrund zuvor festgelegter starrer Regeln zu berauben, wäre sehr schade.

Enthalten soll dieses Gesetz aber auch Regelungen zur Qualitätssicherung in der Kulturförderung. Offen ist hier, was gemeint ist:

- Geht es um Qualität von Zuwendungsentscheidungen und Zuwendungsbescheiden, doch eher nicht
- Geht es um Qualität der Geförderten? Wer legt die Kriterien fest? Was wird unter Qualität verstanden?

- Welche Qualität ist gemeint? Geht es um Besucherzahlen, um erreichte Zielgruppen, um avantgardistische Kunst, um Partizipation?

Ich denke, gerade der Begriff der Qualität bedarf der Diskussion.

Darüber hinaus soll das Gesetz „eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung bei optimalem Einsatz im Sinne der künstlerischen Arbeit ermöglichen“. Ein Satz, den man sich auf der Zunge zergehen lassen sollte.

- Zuerst: sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung wird von der Haushaltsordnung ohnehin verlangt, hierfür braucht man kein Kultugesetz. Ein Kultugesetz sollte vielleicht eher die strengen Vorschriften lockern oder zumindest die bestehenden Spielräume ausschöpfen, zu denken ist etwa an überjährige Projekte, vereinfachte Verwendungsnachweise usw.
- Zweitens: ein optimaler Mitteleinsatz wird ohnehin verlangt und auch angestrebt, das ist nichts Neues,
- dass drittens gerade die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung künstlerische Arbeit ermöglichen soll, finde ich spannend; ich hatte bislang oft den Eindruck künstlerische Arbeit lebt auch von der Verschwendung und zwar im Sinne der Kunst.

Ich denke, es wäre wichtig, bei der Entwicklung des Kulturgesetzes die verschiedenen eben genannten Aspekte noch einmal näher zu beleuchten und zu überlegen, was wirklich gewollt ist.

Darüber hinaus wurden im Koalitionsvertrag noch andere Aussagen getroffen, die entweder im Kultugesetz ihren Niederschlag finden müssten oder, wenn dies nicht gewollt ist, abgegrenzt werden müssten.

Ich nenne nur cursorisch, was geplant ist:

- der Erhalt aller Thüringer Theater und Orchester in der bestehenden Form, Struktur und Bandbreite,
- der Erhalt der Museumslandschaft und die Weiterentwicklung der Qualitätskriterien zusammen mit dem Museumsverband,
- die Bereitstellung von Mitteln zur Digitalisierung von Kulturgütern,
- der Ausbau der Thüringer Onlinebibliothek und das Vorantreiben der Bibliotheksentwicklungsplanung,
- der Erhalt der Jugendkunst- und Musikschulen und die Verbesserung der Förderpolitik für diese Einrichtungen,
- die Aufrechterhaltung der Freien Szene und der soziokulturellen Zentren,

- die Erhöhung der Wahrnehmbarkeit der zeitgenössischen Kunst,
- die Stärkung des Kulturaustauschs mit Mittel- und Osteuropa,
- die Fortführung und bessere Förderung des Projektmanager-Programms.

Diese sind nur einige Aspekte der Kulturvorhaben aus dem Koalitionsvertrag.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

machen diese Zusagen im Koalitionsvertrag ein Kultugesetz Thüringen überflüssig?

Ich denke, nein!

Engen sie die Gestaltung ein? Ich denke, jein!

Ich würde die Aussagen aber eher als Leitplanken bezeichnen und kein enges Korsett, aber wie Leitplanken im Straßenverkehr lassen sie das Querfeldeinfahren nicht zu.

Regen sie die Diskussion über ein Kultugesetz an? Ich meine, ja.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bin fest davon überzeugt, dass schon der Diskussionsprozess über ein Thüringer Kultugesetz eine große Chance ist.

Es ist eine Chance zusammen mit der Kulturszene, die heute so reich vertreten ist, zu diskutieren,

- welche gesetzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur erforderlich sind,
- welche Verbesserungen durch verändertes Verwaltungshandeln möglich sind und
- wie viel Mittel von Nöten sind, um ein Kultugesetz mit Leben zu erfüllen.

Denn eines ist klar: zu einem Kultugesetz gehört auch, klarzustellen, welche Ressourcen zur Umsetzung des Vorhabens bereitgestellt werden sollen.

Denn eines sollte ein Kultugesetz nicht sein: ein Instrument, um den Mangel zu verwalten.

Ich bin sehr gespannt auf den Diskurs und freue mich auf die Diskussionen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Copyright: Alle Rechte bei Deutscher Kulturrat

Adresse: <https://www.kulturrat.de/themen/texte-zur-kulturpolitik/kuenstlerische-arbeit-lebt-auch-von-der-verschwendung-vortrag-von-olaf-zimmermann-zum-thueringer-kultugesetz-am-15-11-2016-im-landtag-in-erfurt/>

Regelungen der Kulturträgerschaft in Grundgesetz und Verfassungen der Länder, Zitate aus dem Vertrag von Lissabon und CETA

Baden- Württemb erg	Verfassung vom 11.11.1953, zuletzt geändert am 1.12.2015. I. Mensch und Staat Art. 3c „(1) Der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl, das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger. (2) Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.“ Art. 16 „(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.“ Quelle: https://www.lpb-bw.de/bwverf/bwverf.htm
Bayern	Verf. des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013. Art. 3 Rechts-, Kultur und Sozialstaat „(1) ¹Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat.² Er dient dem Gemeinwohl. (2) ¹Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung.“ Artikel 10 Gemeindeverbände „(4) Das wirtschaftliche und kulturelle Eigenleben im Bereich der Gemeindeverbände ist vor Verödung zu schützen.“ Artikel 83 Eigener Wirkungskreis der Gemeinden; Gemeindliche Haushaltspläne; Staatsaufsicht über die Gemeinden „(1) In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden (Artikel 11 Absatz 2) fallen ins-besondere die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe; der örtliche Verkehr nebst Straßen- und Wegebau; die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft; Einrichtungen zur Sicherung der Ernährung; Ortsplanung, Wohnungsbau und



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	Wohnungsaufsicht; örtliche Polizei, Feuerschutz; örtliche Kulturpflege; Volks- und Berufsschulwesen und Erwachsenenbildung; Vormundschaftswesen und Wohlfahrtspflege; örtliches Gesundheitswesen; Ehe- und Mütterberatung sowie Säuglingspflege; Schulhygiene und körperliche Ertüchtigung der Jugend; öffentliche Bäder; Totenbestattung; Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.“ Artikel 140 Förderung von Kunst und Wissenschaft „(1) Kunst und Wissenschaft sind von Staat und Gemeinde zu fördern. (2) Sie haben insbesondere Mittel zur Unterstützung schöpferischer Künstler, Gelehrter und Schriftsteller bereitzustellen, die den Nachweis ernster künstlerischer oder kultureller Tätigkeit erbringen. (3) Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern.“ Quelle: http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf
Berlin	Verf. vom 23. November 1995, letzte Änderung durch Gesetz vom 22. März 2016. Artikel 20 „(2) Das Land schützt und fördert das kulturelle Leben.“ Quelle: https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/verfassung/
Brandenburg	Verf. vom 20. August 1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2019. Artikel 2 (Grundsätze der Verfassung) „(1) Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches, soziales, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokratisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern, insbesondere mit dem polnischen Nachbarn, anstrebt.“ Artikel 25 (Rechte der Sorben / Wenden) „(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes. (2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben/Wenden hin.



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	(3) Die Sorben/Wenden haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.“ Artikel 33 (Weiterbildung) „(1) Die Weiterbildung von Erwachsenen ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu fördern. Das Recht auf Errichtung von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft ist gewährleistet. (2) Jeder hat das Recht auf Freistellung zur beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung. Das Nähere regelt ein Gesetz.“ Artikel 34 (Kunst und Kultur) „(1) Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler. (2) Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. (3) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Teilnahme am kulturellen Leben und ermöglichen den Zugang zu den Kulturgütern.“ Quelle: https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792
Bremen	Verf. vom 21.10.1947, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.5.2019. Artikel 2 „(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben das Recht auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.“ Artikel 11 „(1) Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil. Der Staat schützt und fördert das kulturelle Leben.“ Artikel 26 „Die Erziehung und Bildung der Jugend hat im wesentlichen folgende Aufgaben:“ [...]



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	„4. Die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben des eigenen Volkes und fremder Völker.“ Quelle: http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.91677.de&template=00_html_to_pdf_d
Hamburg	6. Juni 1952 (HmbBL I 100-a), zuletzt geändert am 20.2.2020 Kultur, Kunst und Bildung kommen nicht vor. Quelle: http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-VerfHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs
Hessen	Verf. Vom 1. Dezember 1946, zuletzt geändert am 12.12.2018 Art. 26e Verf Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Art. 30 Verf (1) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden. (2) Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, dass die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann. (3) Kinderarbeit ist verboten. Artikel 56 Art. 56 Verf (5) ¹Der Geschichtsunterricht muss auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. ²Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. ³Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden. Art. 62 Verf ¹Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden. ²Sie wachen im Rahmen besonderer Gesetze über die künstlerische Gestaltung beim Wiederaufbau der deutschen Städte, Dörfer und Siedlungen.



	Quelle: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=159250285797404111&sessionID=1209929757784610293&templateID=document&source=context&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=170031,1
Mecklenburg-Vorpommern	Verfassung vom 23. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.2016. Artikel 16 (Förderung von Kultur und Wissenschaft) „(1) Land, Gemeinden und Kreise schützen und fördern Kultur, Sport, Kunst und Wissenschaft. Dabei werden die besonderen Belange der beiden Landesteile Mecklenburg und Vorpommern berücksichtigt. (2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache. (3) Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sollen in ausreichen-dem Maße eingerichtet, unterhalten und gefördert werden. Freie Träger sind zugelassen. (4) Land, Gemeinden und Kreise fördern Einrichtungen der Jugend und Erwachsenenbildung.“ Artikel 18 (Nationale Minderheiten und Volksgruppen) „Die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen von Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit steht unter dem besonderen Schutz des Landes.“ Artikel 75 (Landschaftsverbände) „Zur Pflege und Förderung insbesondere geschichtlicher, kultureller und landschaftlicher Besonderheiten der Landesteile Mecklenburg und Vorpommern können durch Gesetz Landschaftsverbände mit dem Recht auf Selbstverwaltung errichtet werden.“ Quelle: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-VerfMVrahmen&st=lr
Niedersachsen	Verfassung vom 19. Mai 1993, zuletzt geändert am 23.0.2019 Artikel 6, Kunst, Kultur und Sport „Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport.“ Artikel 72 Besondere Belange und überkommene Einrichtungen der ehemaligen Länder



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	„(1) Die kulturellen und historischen Belange der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu wahren und zu fördern. (2) Die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen dieser Länder sind weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten, soweit ihre Änderung oder Aufhebung nicht in Verfolg organisatorischer Maßnahmen, die sich auf das gesamte Land Niedersachsen erstrecken, notwendig wird.“ Quelle: http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true
Nordrhein - Westfalen	Verfassung vom 28. Juni 1950, zuletzt geändert am 16.6.2020 Artikel 8 (Fn 25) „(1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, daß das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.“ Art. 12 (Fn 5) „(3) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.“ Artikel 18 (Fn 7) „(1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern. (2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. (3) Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“ Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320020927105939563
Rheinland -Pfalz	Verfassung vom 18.5.1947, zuletzt geändert am 8.5.2015. Artikel 40 [Förderung von Kunst und Kultur] „(1) Das künstlerische und kulturelle Schaffen ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	(2) Die Erzeugnisse der geistigen Arbeit, die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz und die Fürsorge des Staates. (3) Der Staat nimmt die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft in seine Obhut und Pflege. Die Teilnahme an den Kulturgütern des Lebens ist dem gesamten Volke zu ermöglichen. (4) Der Sport ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.“ Artikel 55 [Arbeitsschutz] „(1) Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche der Arbeitnehmer sichern.“ Artikel 56 [Arbeitsentgelt und Gewinnanteil, Gleicher Lohn] „(1) Das Arbeitsentgelt muss der Leistung entsprechen, zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Familie ausreichen und ihnen die Teilnahme an den allgemeinen Kulturgütern ermöglichen. Darüber hinaus soll dem Arbeitnehmer in geeigneter Weise ein gerechter Anteil am Reinertrag je nach Art und Leistungsfähigkeit der Unternehmungen durch Vereinbarung gesichert werden.“ Quelle: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/11log/page/bsrlpprod.psml?doc.id=jlr-VerfRPrahmen%3Ajuris-lr00numberofresults=13&showdoccase=1&doc.part=X
Saarland	Verfassung vom 15. Dezember 1947, zuletzt geändert am 10.4.2019 Artikel 27 [...] „Die öffentlichen Schulen sind Gemeinsame Schulen. In ihnen werden Schüler unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen andersdenkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte unterrichtet und erzogen.“ [...] Artikel 34 „Kulturelles Schaffen genießt die Förderung des Staates. Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur so wie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates. Die Teilnahme an den Kulturgütern



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	ist allen Schichten des Volkes zu ermöglichen.“ Artikel 47 „Für alle Arbeitnehmer ist ein einheitliches Arbeitsrecht mit besonderer Gerichtsbarkeit zu schaffen, welches das Recht der Tarifvereinbarung sowie die unabdingbaren Kollektivvereinbarungen zwischen den Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelt. Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Existenz, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern. Frauen und Jugendlichen ist ein besonderer gesetzlicher Schutz zu gewähren. Männer und Frauen erhalten für gleiche Tätigkeit und Leistung das gleiche Entgelt.“ Quelle: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/Verf_SL.htm
Sachsen	Verfassung vom 27. Mai 1992, zuletzt geändert am 11. Juli 2013. Artikel 1 [Verfassungsgrundsätze] „Der Freistaat Sachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein demokratischer, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat.“ Artikel 5 [Staatsvolk, Minderheiten] „(1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an. (2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.“ Artikel 6 [Sorben] „(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.“



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	Artikel 11 [Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport] „(1) Das Land fördert das kulturelle, das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen, die sportliche Betätigung sowie den Austausch auf diesen Gebieten. (2) Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volk zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden öffentlich zugängliche Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten, musikalische und weitere kulturelle Einrichtungen sowie allgemein zugängliche Universitäten, Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen unterhalten. (3) Denkmale und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.“ Artikel 112 [Staatsleistungen an die Kirchen] „(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Landes an die Kirchen werden gewährleistet. (2) Die Baudenkmale der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind, unbeschadet des Eigentumsrechtes, Kulturgut der Allgemeinheit. Für ihre bauliche Unterhaltung haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften daher Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch das Land nach Maßgabe der Gesetze.“ Quelle: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Saechsische-Verfassung
Sachsen- Anhalt	Verfassung vom 16. Juli 1992, zuletzt geändert 20.3.2020. Präambel [...] „[...]die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen. [...] Artikel 36 Kunst, Kultur und Sport „(1) Kunst, Kultur und Sport sind durch das Land und die Kommunen zu schützen und zu fördern. (2) Die heimatbezogenen Einrichtungen und Eigenheiten der einzelnen Regionen innerhalb des Landes sind zu pflegen. (3) Das Land und die Kommunen fördern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger insbesondere dadurch, daß sie öffentlich zugängliche Museen, Büchereien, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten und weitere Einrichtungen unterhalten.



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	(4) Das Land sorgt, unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur. (5) Das Nähere regeln die Gesetze.“ Artikel 37 Kulturelle und ethnische Minderheiten „(1) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen. (2) Das Bekenntnis zu einer kulturellen oder ethnischen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.“ Quelle: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+ST&psml=bssahprod.psml&max=true
Schleswig-Holstein	Verfassung vom 2. Dezember 2014, zuletzt geändert am 19.12.16. Präambel „Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen.“ Artikel 6 Nationale Minderheiten und Volksgruppen „(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten. (2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung“ Artikel 13



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	Schutz und Förderung der Kultur „(1) Das Land schützt und fördert Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. (2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache. (3) Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ Quelle: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true
Thüringen	Verfassung vom 25. Oktober 1993, zuletzt geändert am 11. Oktober 2004. Präambel „In dem Bewusstsein des kulturellen Reichtums und der Schönheit des Landes, seiner wechsellvollen Geschichte, der leidvollen Erfahrungen mit überstandenen Diktaturen und des Erfolges der friedlichen Veränderungen im Herbst 1989“ [...]. Artikel 30 „(1) Kultur, Kunst, Brauchtum genießen Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften. (2) Die Denkmale der Kultur, Kunst, Geschichte und die Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes und seiner Gebietskörperschaften. Die Pflege der Denkmale obliegt in erster Linie ihren Eigentümern. Sie sind der Öffentlichkeit im Rahmen der Gesetze unter Beachtung der Rechte anderer zugänglich zu machen. (3) Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften.“ Quelle: http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/verfassung_publicationsverzeichnis.pdf
Bund	Grundgesetz vom 23.5.1949, zuletzt geändert am 15.11.2019 Art. 23 „(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundes-rat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.“



	Art 29 „(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.“ Art 73 „(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;“ [...] Quelle: https://www.bundestag.de/grundgesetz
Vertrag von Lissabon	Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der dazugehörigen Protokolle und Anhänge mit den Änderungen aufgrund des am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichneten und am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon. Erklärungen der Schlussakte) PRÄAMBEL [...] „SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben;“ [...] „IN DEM WUNSCH, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken“ [...] Artikel 3 (ex-Artikel 2 EUV) (3) [...] „Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“ Artikel 6

	„Die Union ist für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig. Diese Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung können in folgenden Bereichen getroffen werden.“ [...] „c) Kultur,“ [...] Artikel 36 (ex-Artikel 30 EGV) „Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.“ Artikel 107 (ex-Artikel 87 EGV) „(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ [...] 3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden: [...] d.) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;“ [...] Artikel 165
--	---

(ex-Artikel 149 EGV)

„(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.“

Artikel 167

(ex-Artikel 151 EGV)

„(1) Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(2) Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,
- nichtkommerzieller Kulturaustausch,
- künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.

(4) Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

(5) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

- erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.
- erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.“

Artikel 207

(ex-Artikel 133 EGV)

„(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, für den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen, und für die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.“

[...]

Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen in den folgenden Bereichen:

a) Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten;“

Artikel 300

„(1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie einem Ausschuss der Regionen unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.

(2) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.“

PROTOKOLL (Nr. 26)

ÜBER DIENSTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH,

die Bedeutung der Dienste von allgemeinem Interesse hervorzuheben –

SIND über folgende auslegende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Artikel 1



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	„Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zählen insbesondere:“ [...] „– die Vielfalt der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können.“ PROTOKOLL (Nr. 29) ÜBER DEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDfunk IN DEN MITGLIEDSTAATEN DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN – IN DER ERWÄGUNG, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft sowie mit dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren – SIND über folgende auslegende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind: Die Bestimmungen der Verträge berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.“ Quelle: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2010:083:FULL&from=DE
CETA	Stand vom 5.7.2016 „Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

[...]

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits"

[...]

„Die Vertragsparteien beschließen Folgendes:

weitere Stärkung ihrer engen Wirtschaftsbeziehungen und Aufbau auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 und aus anderen multilateralen und bilateralen Instrumenten der Zusammenarbeit,

Schaffung eines erweiterten und sicheren Marktes für ihre Waren und Dienstleistungen durch den Abbau oder die Beseitigung von Handels und Investitionshemmnissen,

Aufstellung klarer, transparenter, berechenbarer und beiderseits vorteilhafter Regeln für Handel und Investitionen,

und

[...]

in der Erkenntnis, dass die Bestimmungen dieses Abkommens den Vertragsparteien das Recht zugestehen, in ihren Hoheitsgebieten regelnd tätig zu werden, und dass sie die Flexibilität der Vertragsparteien wahren, berechnete Gemeinwohlziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu verfolgen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtungen als Vertragsparteien des am 20. Oktober 2005 in Paris unterzeichneten UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und in der Anerkennung, dass die Staaten das Recht haben, ihre Kulturpolitik beizubehalten, zu entwickeln und umzusetzen, ihre Kulturwirtschaft zwecks Stärkung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu fördern und ihre kulturelle Identität zu wahren, unter anderem durch Regulierungsmaßnahmen und finanzielle Unterstützung,

[...].“

Artikel 7.7

„Ausschluss von Subventionen und öffentlichen Unterstützungen für audiovisuelle Dienstleistungen und für die Kulturwirtschaft

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nicht für Subventionen oder öffentliche Unterstützungen, die im Falle der Europäischen Union audiovisuelle Dienstleistungen und im Falle Kanadas die Kulturwirtschaft betreffen.“

Artikel 8.2

Geltungsbereich

„3. Im Falle der EU-Vertragspartei gelten die Abschnitte B und C nicht für Maßnahmen in Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen. Im Falle Kanadas gelten die Abschnitte B und C nicht für Maßnahmen in Bezug auf die Kulturwirtschaft.“

Artikel 8.9

Investitionen und Regulierungsmaßnahmen

„1. Für die Zwecke dieses Kapitels bekräftigen die Vertragsparteien ihr Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, des Schutzes der Umwelt oder der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet regelnd tätig zu werden.

2. Zur Klarstellung: Die bloße Tatsache, dass eine Vertragspartei – auch durch Änderung ihrer Gesetze – Regelungen in einer Art und Weise trifft, die sich auf eine Investition negativ auswirkt oder die Erwartungen eines Investors, einschließlich seiner Gewinnerwartungen, beeinträchtigt, stellt keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Abschnitt dar.

3. Zur Klarstellung: Der Beschluss einer Vertragspartei, eine Subvention nicht zu gewähren, zu verlängern oder aufrechtzuerhalten, stellt,

a) sofern keine spezifische gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Gewährung, Verlängerung oder Aufrechterhaltung dieser Subvention besteht oder

b) sofern dies im Einklang mit etwaigen für die Gewährung, Verlängerung oder Aufrechterhaltung der Subvention zu erfüllenden Bedingungen erfolgt, keinen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts dar.

4. Zur Klarstellung: Dieser Abschnitt ist weder dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, eine Subvention⁹ zu streichen oder ihre Rückerstattung zu fordern, wenn eine solche Maßnahme erforderlich ist, um internationalen Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien nachzukommen, oder von einem zuständigen Gericht, Verwaltungsgericht oder einer anderen zuständigen Behörde¹⁰ angeordnet wurde, noch dahin gehend, dass die betreffende Vertragspartei den Investor dafür entschädigen muss.“

Artikel 9.2

	Geltungsbereich „2. Dieses Kapitel gilt nicht für Maßnahmen, die Folgendes betreffen: a) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen, b) in der Europäischen Union: audiovisuelle Dienstleistungen, c) in Kanada: Kulturwirtschaft, [...]“ Artikel 12.2 Geltungsbereich „2. Dieses Kapitel gilt nicht für Zulassungserfordernisse und verfahren oder Qualifikationserfordernisse und verfahren i) im Falle Kanadas die Kulturwirtschaft und - nach Maßgabe der dem Anhang II beigefügten Liste Kanadas - Sozialdienstleistungen, Aboriginal affairs (indigene Angelegenheiten), Minority affairs (Minderheiten betreffende Angelegenheiten), Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens sowie die Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser und ii) im Falle der EU-Vertragspartei audiovisuelle Dienstleistungen und - nach Maßgabe der dem Anhang II beigefügten Liste der EU-Vertragspartei - Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales, Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesen²¹ sowie die Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser.“ Artikel 28.9 Ausnahmeregelungen für Kultur „Die Vertragsparteien erinnern an die Ausnahmeregelungen für Kultur nach den einschlägigen Bestimmungen der Kapitel sieben (Subventionen), acht (Investitionen), neun (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel), zwölf (Interne Regulierung) und neunzehn (Öffentliche Beschaffungen).“ ANHANG 19-7 Allgemeine Anmerkungen „1. Dieses Kapitel gilt nicht für die Beschaffungen: i) die Beschaffung von Kunstwerken lokaler Künstler durch Beschaffungsstellen der Provinz Québec oder die Beschaffungen im Zusammenhang mit der Kulturindustrie durch Gemeinden, akademische Einrichtungen oder Schulleitungen anderer Provinzen und Territorien. Für die Zwecke dieses Absatzes umfassen Kunstwerke konkrete Kunstwerke, die in einem öffentlichen Gebäude oder an einer öffentlichen Stelle ausgestellt werden; 2. Dieses Kapitel gilt nicht für:
--	--



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

	b) alle von der Provinz Québec erlassenen oder beibehaltenen Maßnahmen bezüglich des Kultursektors.“
--	--

Quelle:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0444&from=EN>